

# **Kantonale Volksinitiative «Mittelstandsinitiative – weniger Steuerbelastung für alle»**

(vom 10. Februar 2017)

*Die Direktion der Justiz und des Innern,*

nach Prüfung der am 23. Dezember 2016 in erster sowie am 9. Februar 2017 letztmals in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zu der kantonalen Volksinitiative «Mittelstandsinitiative – weniger Steuerbelastung für alle» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR) und unter Hinweis, dass die Volksinitiative gemäss § 127 Abs. 1 GPR nur zustande kommt, wenn sie von mindestens 6000 Stimmberechtigten unterzeichnet wird sowie sämtliche bei der Auszählung zu berücksichtigenden Unterschriftenlisten unverändert den gesetzlichen Anforderungen gemäss § 123 GPR entsprechen und rechtzeitig innert sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt eingereicht werden,

*verfügt:*

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenlisten entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Christoph Baumann, Zürich; Andri Silberschmidt, Zürich; Patrick Eugster, Waltalingen; Susanne Mehr, Regensdorf (Watt); Bettina Fahrni, Zürich; Jan Fehr, Winterthur; Ollin Söllner, Zürich; Carl-Luis Werner, Niederglatt; Hans-Jakob Boesch, Zürich; Doris Fiala, Zürich; Andreas Geistlich, Schlieren; Alex Gantner, Maur; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Alain Schwald, Wettswil a. A.; Claudio Zanetti, Gossau; Martin Haab, Mettmenstetten; Benjamin Fischer, Volketswil; Alfred Heer, Zürich; Josef Wiederkehr, Dietikon; Dominik Loew, Zürich.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 17. Februar 2017.

Direktion der Justiz und des Innern  
Jacqueline Fehr

## Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

### **Kantonale Volksinitiative «Mittelstandsinitiative – weniger Steuerbelastung für alle»**

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG) wird wie folgt geändert:

V. Steuer-  
berechnung  
1. Steuertarife

§ 35. <sup>1</sup> Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):	
0% für die ersten	Fr. 10 000
2% für die weiteren	Fr. 5 000
3% für die weiteren	Fr. 5 000
4% für die weiteren	Fr. 7 600
5% für die weiteren	Fr. 9 000
6% für die weiteren	Fr. 12 000
7% für die weiteren	Fr. 14 400
8% für die weiteren	Fr. 18 900
9% für die weiteren	Fr. 32 500
10% für die weiteren	Fr. 32 200
11% für die weiteren	Fr. 51 000
12% für Einkommensteile über	Fr. 197 600

<sup>2</sup> Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 19 000
2% für die weiteren	Fr. 6 600
3% für die weiteren	Fr. 8 200
4% für die weiteren	Fr. 9 400
5% für die weiteren	Fr. 14 100
6% für die weiteren	Fr. 14 500
7% für die weiteren	Fr. 32 800
8% für die weiteren	Fr. 35 800
9% für die weiteren	Fr. 46 400
10% für die weiteren	Fr. 55 400
11% für die weiteren	Fr. 60 100
12% für Einkommensteile über	Fr. 302 300

Abs. 2<sup>bis</sup>-4 unverändert.

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Die Gesetzesänderung tritt spätestens drei Jahre nach Zustimmung durch den Kantonsrat in Kraft. Im Falle einer Volksabstimmung tritt die Gesetzesänderung spätestens drei Jahre nach Annahme der Initiative in Kraft.